



Dokustelle  
Rahmenabkommen  
r.wengle@bluewin.ch

## **Kündigung der Abkommen: Guillotine Klausel**

Kündigt die Schweiz eines der sieben Abkommen der Bilateralen I, so treten sie alle innert sechs Monate nach Erhalt der Kündigung ausser Kraft. Diese heute bestehende Guillotine-Klausel betrifft die im Rahmenabkommen genannten Bilateralen, das Abkommen über die öffentlichen Ausschreibungen und das Forschungsabkommen.

Die Delegiertenversammlung der FDP Die Liberalen hat am 23. Juni 2018 als Forderung der FdP vom Bundesrat die Aufhebung der Guillotine-Klausel für die Bilateralen Verträge I verlangt. Prof. R. Weder hat in einem Artikel in der Finanz & Wirtschaft erläutert, warum. Die Guillotine-Klausel sei eine äusserst rigide „Alles oder Nichts“ Regel. Sie mache die Schweiz erpressbar.

Das Rahmenabkommen hat – entgegen den Forderungen der FdP – nicht nur die bisherige Guillotine Klausel bestätigt, sondern sie sogar noch erweitert. Neu umfasst sie nebst den oben erwähnten Abkommen zusätzlich alle Neuabkommen (wie z.B. das Stromabkommen) und die neu verhandelten Altabkommen wie z.B. das Freihandelsabkommen 1972.

Entdecken clevere Unternehmer in Bulgarien, dass man mit einer Investition zur Ausnutzung der UBRL mit den Schweizer Sozialwerken ganz legal das zehnfache verdienen kann, dann kann die Schweiz dank der Guillotineklausel nicht mehr zurück.

Ist das Freihandelsabkommen 1972 einmal „modernisiert“ und damit von der Guillotine-Klausel mit betroffen, wird das Rahmenabkommen praktisch unkündbar, es sei denn man akzeptiere einen Wegfall fast aller wichtigen Bilateralen Abkommen. Es geht dann, „künftig gewissermassen um alles oder nichts“ (NZZ vom 24.2.2021).

### **Das Rahmenabkommen schafft die Guillotineklausel nicht ab; es erweitert sie**

Sie macht die Schweiz erpressbar und unflexibel  
(Prof. R. Weder in Finanz und Wirtschaft vom 5.12.2018)

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Freihandelsabkommen 1972; Gemeinsame Erklärungen; FdP Die Liberalen

---